



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)

Federführend: Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

A. Problem

Die Ausweitung der Möglichkeit, eine Fremdenverkehrsabgabe zu erheben, wurde als Entlastung und Abfederungsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich vorgesehen. Mit dem anliegenden Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes wird dieses umgesetzt.

B. Lösung

Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung eröffnet die Möglichkeit, in den Gemeinden, in denen nur ein Gemeindeteil anerkannt worden ist, die Abgabepflicht auch auf diejenigen durch den Fremdenverkehr Bevorteilten zu erstrecken, die außerhalb des anerkannten Gebietes – aber im sonstigen Gebiet der Gemeinde - ansässig sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

2. Verwaltungsaufwand

Geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht auf kommunaler Ebene durch die Festlegung des Erhebungsgebietes in der Abgabensatzung.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch die Erweiterung des Kreises der Abgabepflichtigen entstehen finanzielle Auswirkungen auf die private Wirtschaft. Künftig können Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten wer-

den, abgabepflichtig werden, auch wenn sie außerhalb der Anerkennung ansässig sind.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 24.11.2006 übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium

Entwurf
Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 278), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Gemeinden und Gemeindeteile können als Kur- oder Erholungsort anerkannt werden. Im Bereich der Anerkennung kann für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe erhoben werden. Mehrere Gemeinden, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, können eine gemeinsame Kurabgabe erheben, deren Ertrag die Gesamtaufwendungen für die in Satz 2 genannten Maßnahmen nicht übersteigen darf.“

b) Folgende neuen Absätze 5 und 6 werden eingefügt:

“(5) Eine Gemeinde, die ganz oder teilweise als Kur- oder Erholungsort anerkannt ist, kann für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung und zur Deckung von Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 laufende Fremdenverkehrsabgaben erheben. Soweit eine Gemeinde teilweise als Kur- oder Erholungsort anerkannt ist, bestimmt sie durch Satzung das Gebiet, in dem sie eine Fremdenverkehrsabgabe erhebt, nach ihren örtlichen Verhältnissen und entsprechend den Vorteilen durch den Fremdenverkehr für die in der Gemeinde selbständig tätigen Personen und

Personenvereinigungen. Sie kann Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe der Fremdenverkehrsabgabe erheben.

(6) Die Fremdenverkehrsabgabe wird von Personen und Personenvereinigungen erhoben, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden. “

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2007

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Begründung

A. Allgemeines

Der Entwurf sieht für das Recht der Fremdenverkehrsabgaben vor, die Erhebungsmöglichkeit in den Kur- und Erholungsorten, in denen nicht das gesamte Gemeindegebiet anerkannt ist, sondern nur Teile davon, durch die Beitragssatzung auch auf die in den nicht anerkannten Ortsteilen selbständig tätigen Personen und Personenvereinigungen auszudehnen, die ebenfalls besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr haben, bisher aber nicht zur Finanzierung des Fremdenverkehrsaufwandes beitragen mussten.

Die vorgesehene Regelung wird von den kommunalen Landesverbänden unterstützt.

B. Einzelbegründung

Mit der Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, in den Fremdenverkehrsgemeinden, in denen sich die Anerkennung nicht auf das gesamte Gemeindegebiet, sondern nur auf Teile davon erstreckt, die zzt. geltende Begrenzung der Abgabenerhebungsbefugnis für die Fremdenverkehrsabgabe auf die im anerkannten Teil durch den Fremdenverkehr bevorteilten Personen und Personenvereinigungen aufzuheben. Diese Begrenzung wird als ungerecht angesehen, weil zum Teil auch in den nicht anerkannten Ortsteilen eines Kur- und Erholungsortes ebenfalls Personen und Personenvereinigungen ansässig sind, denen unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr geboten werden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll daher der kommunale Handlungs- und Entscheidungsspielraum erweitert werden, indem den anerkannten Fremdenverkehrsgemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, die Abgabepflicht auch auf außerhalb des anerkannten Gebietes, aber im sonstigen Gebiet der Gemeinde ansässigen - durch den Fremdenverkehr ebenfalls Bevorteilten - zu erstrecken.

Die Regelung kann bei den betroffenen Kommunen zu einer Erhöhung der Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe führen oder zu einer Senkung der finanziellen Belastung der bisher allein in den anerkannten (Orts-)Teilen zur Fremdenverkehrsabgabe Herangezogenen, weil die Abgabenlast durch die Änderung auf eine größere Zahl von Abgabepflichtigen verteilt werden kann.

Aus gesetzessystematischen Gründen werden die Regelungen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in den § 10 KAG als Absätze 5 und 6 eingefügt. Auf diese Weise werden in den Absätzen 1 bis 4 der Vorschrift die Regelungen über die Kurabgabe und in den Absätzen 5 und 6 die Regelungen über die Fremdenverkehrsabgabe zusammengefasst.